

II-12408 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 6015/13  
1994-02-02

## ANFRAGE

der Abgeordneten Heindl, Langthaler, Freunde und Freundinnen  
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft  
betreffend Schotterabbau und Deponieprojekt Oberolberndorf/NÖ

Auf den Grundstücken Nr. 1438, 1439, 1440 und 1441 der KG Oberolberndorf, Marktgemeinde Sierndorf, ist ein Schotterabbaugebiet auf 60.661 m<sup>2</sup> mit einer Tiefe von fünf bis sechs Meter geplant. Nach Aushub des Schotters soll eine Deponierung von ungefährlichem Müll stattfinden. Aufgrund der Größenordnungen ist davon auszugehen, daß ein Verfahren nach § 29 AWG notwendig wäre. Mit der Vollziehung des § 29 Abs 1 bis 17 AWG ist, soweit es sich um Deponien handelt, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in letzter Instanz zuständig.

Gemäß § 32 WRG bedarf schon der Schotterabbau, soweit eine Einwirkung auf Gewässer möglich ist, einer Genehmigung der Wasserrechtsbehörde, auch aus diesem Grunde ist eine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft gegeben.

Die betroffene Bevölkerung wird von den Behörden über die geplanten Projekte im Unklaren gelassen. Es sprechen alle Indizien dafür, daß notwendige Genehmigungsverfahren unterblieben sind oder nicht ausreichend kundgemacht wurden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

### ANFRAGE:

1. Wurde für den Schotterabbau in Oberolberndorf, Marktgemeinde Sierndorf, durch Herrn Karl Weinlinger um Genehmigung nach § 32 WRG angesucht und ist in diesem Verfahren eine positive Entscheidung ergangen?
2. Wann wurde das Ansuchen eingereicht und wann fand die Augenscheinsverhandlung unter Ladung der allenfalls betroffenen Grundstückseigentümer/innen sowie Wasserberechtigten statt?

3. Ist ein Ansuchen um wasserrechtliche Genehmigung des Schotterabbaus gesetzwidrig unterblieben?
4. Wurde für die geplante Deponierung auf derselben Fläche bereits ein Ansuchen nach § 29 AWG eingereicht und wann?
5. Falls ein Ansuchen vorliegt, welches Gesamtvolumen wird diese Deponie nach den Einreichunterlagen haben?
6. Welche Angaben über die Eignung des vorgesehenen Standortes wurden gemacht und welche Maßnahmen sind zum Schutz der Gewässer gemäß § 29 Abs 3 Z 10 AWG vom Projektbetreiber vorgesehen?
7.
  - a) Was ergab das Vorprüfungsverfahren nach § 29 Abs 2 AWG iVm § 104 WRG und wann ist eine Auflage der Unterlagen gemäß § 29 AWG vorgesehen?
  - b) Welche Stellungnahme hat die Gemeinde in diesem Vorprüfungsverfahren bis jetzt abgegeben?